

**Stadt Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn**

vom 08.12.1994, zuletzt geändert am 24.10.2024

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025, Nr. 71) und
- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024, Nr. 98)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am ..... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderungen**

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Kaufmännischen Betriebsleiter, dem Technischen Betriebsleiter Abfallwirtschaft und dem Technischen Betriebsleiter Abwasser. Kollegiale Organentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der drei gleichberechtigten Betriebsleiter getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Betriebsleiter des direkt betroffenen Betriebszweiges. Im Übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Kaufmännische Betriebsleiter.“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen Betriebsleiter und einen Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heilbronn, den .....  
Stadt Heilbronn

Harry Mergel  
Oberbürgermeister